

# RS Vwgh 1997/10/7 95/11/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ARG 1984 §27 Abs1 impl;

ASchG 1994 §130 impl;

AZG §28 Abs1;

Nachtarbeit der Frauen 1969 §9 Abs1 impl;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

## Rechtssatz

Erstreckt sich der Verantwortungsbereich eines Filialleiters laut der Urkunde, mit der jener zum verantwortlichen Beauftragten bestellt wird, "auf alle zur Anwendung gelangenden Vorschriften, INSBESONDERE auf die Einhaltung

1)

von Dienstnehmerschutzbestimmungen,

2)

der Auflagen der Betriebsanlagengenehmigungsbescheide und des ARBEITSZEITGESETZES ..."

(es folgen weitere Gesetzesbestimmungen), dann ist jedenfalls für den hier maßgeblichen Bereich des AZG klargestellt, daß dem Filialleiter die Verantwortung für deren Einhaltung zukommt. Ob mit dieser Bestellung eine klare Abgrenzung des Aufgabenbereiches auch in Ansehung sonstiger (in der Aufzählung nicht ausdrücklich genannter) Vorschriften vorgenommen wurde, ist ohne Belang, weil es hier nur um die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des AZG geht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995110088.X01

## Im RIS seit

24.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)